

Eröffnungsrede

Von *Jong Hyun Seok*

Es ist eine große Ehre für mich, dass ich bei der Eröffnung dieses deutsch-koreanischen Symposiums zum Verwaltungsrechtsvergleich sprechen darf. Das 9. Symposium gilt für die Vereinigung als das 115. Symposium der Vereinigung, wobei das 114. Symposium am 8. Juni 2019 mit dem Thema „Aktuelle rechtlichen Fragen von Vorhaben der Public-Private-Partnership“ veranstaltet worden ist, während mehrere Vereinigungen, nämlich Korea Legislation Research Institute, Korean Public Land Law Association, Korean Local Act Association, Korea Legislation Policy Association, Law Institute of Konkuk University gemeinsam geleitet haben.

Die Vereinigung und die koreanischen Referenten sehen es auch als große Ehre, dass sie dieses Symposium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, gegründet im Jahr 1477, veranstalten dürfen. Seit ihrer Gründung sind nun 524 Jahre vergangen, während die Universität mit rund 31.000 Studierenden aus 120 Nationen zu den größten und vielfältigsten Universitäten Deutschlands zählt. So nehme ich an, dass das deutsch-koreanische Symposium nach der Gründung der Universität zum ersten Mal stattfindet. Ich und die koreanischen Teilnehmer freuen sich für diese Gelegenheit und sind darauf sehr stolz.

An dieser Stelle möchte ich gern Herrn Professor Hans-Werner Laubinger gedenken. Herr Laubinger ist im vergangenen Jahr plötzlich und unerwartet verstorben. Es ist sehr bedauerlich, dass Herr Professor Laubinger am heutigen Symposium nicht mehr anwesend sein kann, obwohl er von Anbeginn an eine der tragenden Säulen der Tagungen war, die dem koreanisch-deutschen Symposium zum Verwaltungsrechtsvergleich gewidmet waren.

Nun möchte ich die deutschen Kollegen, nämlich Herrn Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Schenke von der Universität Mannheim, Herrn Prof. Dr. Josef Ruthig und Herrn Professor Dr. Matthias Bäcker von der Universität Mainz, Herrn Prof. Dr. Ralf P. Schenke von der Universität Würzburg, Herrn Professor Dr. Dr. Jan Ziekow von der deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Frau Prof. Dr. Anette Guckelberger von der Universität Saarbrücken, die hervorragende Vortragsbeiträge vorbereitet haben und an der Tagung teilnehmen, herzlich willkommen heißen und Ihnen meinen wärmsten Dank aussprechen. Herzlich begrüßen möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Jan Henrik Klement von der Universität Mannheim, der vor kurzem zum Kreis der deutschen Teilnehmer gestoßen ist und an dieser Tagung als Gast teilnimmt.

Auch möchte ich meinen koreanischen Referenten, nämlich Frau Professor Dr. Ok Ju Shin von der Chonbuk National Universität, Herrn Prof. Dr. Kwang Soo, Kim von School of Law Sogang Universität, Herrn Professor Dr. Dong Soo, Song von der

Dankook Universität, Herrn Prof. Dr. Hyun Ho, Kang von School of Law Sungkyunkwan Universität, Herrn Professor Dr. Kwang Youn Lee von School of Law Sungkyunkwan Universität, die jeweils hervorragende Beiträge vorbereitet haben und nach Mainz gekommen sind, meinen wärmsten Dank aussprechen.

Ich bin auch verpflichtet den koreanischen Teilnehmern zu danken, nämlich Herrn Professor Hee Gon, Kim von der Woosuk Universität, der zur Zeit Präsident der Korean Local Act Association ist, und Herrn Professor Won Woo Lee von der Seoul National Universität, der der nächste Präsident der Korean Public Law Association (Die Vereinigung der Koreanischen Staatsrechtslehrer) sein wird, Herrn Professor Byung-Ho, Bae, der Ex-Direktor von Legal Institute Sungkyunkwan Universität und das 8. koreanisch-deutsche Symposium gemeinsam geleitet hat, sowie Herrn Professor Bong Geun, Sung von der Seo-Kyeong Universität.

Erlauben Sie mir bitte, dass ich Ihnen den Präsidenten der juristischen Vereinigung der koreanischen Referenten vorstelle: Herr Professor Dong Soo, Song war Präsident für die Vereinigung des Umweltrechts und ab Jahr 2020 übernimmt Herr Professor Hyun Ho, Kang die Präsidentschaft für die Vereinigung des Umweltrechts. Herr Professor Kwang Youn Lee war der Präsident für die Vereinigung der koreanischen Verwaltungsrechtswissenschaften bis zum 31. Dezember 2018. Herr Professor Kwang Soo Kim war auch Präsident der Vereinigung für das koreanische Polizeirecht.

Mit dieser Aussage möchte ich gern aussprechen, dass die koreanischen Referenten die führende, dominierende Rolle bei den dogmatischen Entwicklungen der Verwaltungsrechtslehre in Korea spielen.

Beim Grußwort anlässlich des 20-jährigen Jubiläumssymposiums vom 20. August 2014, bemerkte Herr Professor Ziekow, der im 10-jährigen Jubiläumssymposium am 9. Oktober 2004 über das Thema „Neueste Entwicklungen der mehrstufigen raumbezogenen Gesamtplanung in Deutschland“ vorgetragen hat, dass ich als Präsident der Vereinigung einen Zögling hervorragend aufgebaut und in die nationale und internationale Welt der Forschung eingeführt habe und unsere Vereinigung im Verwaltungsrecht weltweit bekannt und anerkannt sei. Bis dahin hatte die Vereinigung 93 Tagungen durchgeführt.

Am 20. August 2019 feiern wir unser 25-jähriges Jubiläum, ein Vierteljahrhundert von KPLLA, seit das 1. koreanisch-deutsche Symposium im Jahr 2005 durch Herrn Professor Wolf Rüdiger Schenke und Herrn Professor Jong Hyun Seok gestartet worden ist. Seither vergingen schon 14 Jahre.

Beim ersten Symposium im Jahre 2005 in Mannheim beschäftigten wir uns mit dem Thema Rechtsschutz gegen staatliche Hoheitsakte in Deutschland und Korea. Das zweite Symposium im Jahre 2006 in Seoul behandelte das Thema „Die öffentlich-rechtlichen Fragen in der Risikogesellschaft“. Es folgten Symposien in Speyer 2007 und 2009 zu den Themen „Die Einbeziehung Privater in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und Mediation als Methode und Instrument der Konfliktmittlung im öffentlichen Sektor“. Beim 5. Symposium im Jahre 2012 in Seoul bzw. Daegu an der Yeoungnam Universität war das Thema „Der Staat als Wirtschaftssubjekt und -regulierer“. Das 6. Symposium im Jahre 2013 in Speyer hatte als Thema „Systemkrise und Systemvertrauen“. Das 7. Symposium im Jahre 2015 in Seoul an der Yonsei Uni-

versität hatte als Thema „Gestaltung des städtischen Raums“, wobei es das 10-jährige Jubiläum des koreanisch-deutschen Symposiums zum Verwaltungsrechtsvergleich zu feiern bedeutet hätte.

Beim 8. Symposium im Jahre 2018 an der Sungkyunkwan Universität in Seoul beschäftigten wir uns mit dem Thema „Probleme der Rechtssetzung in Korea und Deutschland.

Diese Symposiumsreihe sollte etwas ganz Besonderes sein. Schon bei der Erarbeitung des Programms wird von beiden Seiten eine enorme Mühe aufgewandt. Zum einen sollen die einzelnen Unterthemen des Generalthemas des jeweiligen Symposiums immer Fragen aufgreifen, die in beiden Ländern aktuell und wichtig sind. Zum anderen sind die einzelnen Vorträge genau aufeinander abgestimmt, so dass immer derselbe Problembereich aus der Perspektive beider Länder beleuchtet wird. Dies ermöglicht einen wirklichen Vergleich und führt zu sehr intensiven und vertieften Diskussionen.

Zu diesem auf Wechselseitigkeit beruhenden Konzept der Symposiumsreihe gehört es auch, dass die Vorträge als wissenschaftliche Veröffentlichungen immer parallel in beiden Ländern publiziert werden.

Nun veranstalten wir das 9. deutsch-koreanische Symposium, zugleich die 115. wissenschaftliche Tagung der Vereinigung von Koreanischen Verwaltungsrechtslehrers mit dem Thema „Neue Entwicklungstendenzen des Polizeirechts in Deutschland und Korea“.

Unter diesem Thema beschäftigen wir uns mit verschiedenen konkreten Themen, so nämlich Auslandsaufklärung und Grundrechte in Deutschland und Korea, verfassungsrechtliche Probleme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, verdeckte polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen und Legal Issues of Police Investigation in Korea, die drohende Gefahr: Gefährdung eines rechtsstaatlichen Polizeirechts und vom klassischen Gefahrenbegriff zur drohenden Gefahr in Korea, die Verantwortlichkeit im Sicherheitsrecht in Deutschland und die staatliche Verantwortlichkeit wegen der Verwendung des Biozides für Luftbefeuchter in Korea, die Überprüfung der Wirksamkeit sicherheitsrechtlicher Regelungen in Deutschland und the Review of the effectiveness of safety regulation in Korea.

Da wir uns mit den neuen Entwicklungstendenzen des Polizeirechts beider Länder beschäftigen, möchte ich eine einführende Bemerkung über das koreanische Polizeirecht für die deutschen Kollegen erwähnen. Ein allgemeines Gesetz über die Polizei, also über die Organisation und Handlungsmöglichkeiten der Polizei wurde erst durch das Polizeigesetz vom 31. Mai 1991 (Gesetz Nr. 4369) geregelt, zuvor sind die Aufgaben der Polizei im Polizeibeamtengesetz und Vollzugsgesetz vom 14. Dezember 1953 (Gesetz Nr. 299) geregelt gewesen. Danach hat die Polizei die Aufgabe, für den Schutz und die Freiheit und Rechte der Staatsbürger zu sorgen, Vorkehrungen gegen Verbrechen zu treffen, Gefahrenabwehr zu üben und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bewahren.

Man versteht unter der öffentlichen Sicherheit das ungestörte Bestehen des Staates, den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums des Einzelnen sowie des Bestands der Einrichtungen des Staates.

Unter öffentlicher Ordnung versteht man in Anlehnung an die deutsche herrschende Auffassung die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, die für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit maßgebend sind und deren Beachtung nach den herrschenden Anschauungen unabdingbar Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens darstellt.

Zur Auslegung des Begriffs der Gefahr lehnt man sich an die deutschen Lehrmeinungen an. So ist die Gefahr eine Sachlage, die in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen wird.

Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen immer erst treffen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tatsächlich bedroht ist. Daher kann sie keine vorsorglichen Maßnahmen treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verbessern.

Die Ausübung der Polizeigewalt unterliegt dem Öffentlichkeitsgrundsatz, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der polizeilichen Verantwortlichkeit, wobei diese als Grenze der Polizeigewalt gelten müssten.

Im Jahre 2006 hat Herr Professor Schenke über das Thema Anscheinsgefahr und Gefahrenverdacht im Recht der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang unter dem Rahmenthema des 2. koreanisch-deutschen Symposiums in Seoul „Die öffentlich-rechtlichen Fragen in der Risikogesellschaft“ vorgetragen. Es ist sehr interessant für mich, dass Herr Professor Schenke sich mit den versteckten polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beschäftigt. Infolge des Anstiegens der organisierten Kriminalität, vor allem ein Anwachsen der Gefahren im Gefolge des Internationalen Terrorismus. Denn in Korea wurde erst im Jahre 2016 das Gesetz über Anti-Terrorismus für den Schutz der Bürger und die öffentliche Sicherheit durch Gesetz Nr. 14071 (in Englisch heißt es *Act on Counter-Terrorism for the Protection of Citizens and Public Security*) erlassen. Die Aufgaben von Anti-Terrorismus üben die staatlichen und kommunalen Organe aus, wobei die Zuständigkeit dem Premierminister unterliegt. Hierzu ist zu bemerken, dass die Maßnahme hinsichtlich dem Anti-Terrorismus in Korea nicht polizeirechtlich geregelt ist.

Es wäre besser gewesen, wenn die koreanische Seite auch das Thema über verdeckte polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Korea vorgetragen hätte. Dies bedeutet, dass das auf Wechselseitigkeit beruhende Konzept der Beitragsthemen nicht funktioniert hat. Diese Lücke können wir durch Diskussionen überbrücken oder überwinden.

Das deutsch-koreanische Symposium zum Verwaltungsrechtvergleich wird weiter an diesem Thema „Neue Entwicklungstendenzen des Polizeirechts in Deutschland und Korea“ bleiben und auf die offenen Fragen immer wieder hinweisen. Die Tagung ist aus unserer Sicht ein Element auf dem Weg zu einer Lösung der offenen Frage der neuen Entwicklungstendenzen des Polizeirechts.

Ich bin allen Teilnehmern dankbar, dass Sie durch ihre Beiträge, sowie ihre Diskussionsbeiträge und ihre Anwesenheit deutlich gemacht haben, dass ein Problembewusstsein vorhanden ist. Alle, die sich mit dem Thema beschäftigen, wissen aber auch, dass sich derzeit die neuen Entwicklungstendenzen des Polizeirechts von beiden Ländern kritisch betrachtet werden und sich im stetigen Entwicklungsfluss befinden.

Ich bin sicher, dass der Erfahrungsaustausch, der mit dieser Tagung ermöglicht wird, aber auch die Beleuchtung der Grundlagen, uns hilfreiche Hinweise für die Praxis geben wird.

Ich möchte zum Abschluss allen danken, welche die heutige Veranstaltung möglich gemacht haben. Ich würde mich freuen, wenn wir uns dann nächstes Jahr in Seoul wiedersehen würden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

